

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 6.

1881.

Inhalt: I. Anordnung eines Hochamtes am 5. Juli 1881 zu Ehren der heiligen Bischöfe Cyrillus und Methodius. (Deutsch und slovenisch.) — II. Collectio oblationum pro canonizatione B. Benedicti Josephi Labre. — III. Priester-Exerziten. — IV. Erforderlich des Verkündscheines des Militär-Seelsorgers zu Trauungen von, der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehenden Personen durch Civilseelsorger. — V. Ministerial-Erlaß betreffend die Vergütung des Gebühren-Äquivalentes für jenen Theil des Laikal-Einkommens von Pfänden, welcher zur Erhaltung der Defizientenpriester herangezogen wird. — VI. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. — VII. Konkurs-Verhandlung. — VIII. Chronik der Diözese.

I.

An den hochwürdigsten Diözesanklerus der Laibacher Diözese.

Im Diözesanblatte Nr. 9 und 10 de 1880 habe ich die Encyclica „Grande munus“ veröffentlicht und zugleich alle hochw. Herren Seelsorger aufgefordert, sie sollen am Sonntage vor dem 5. Juli 1881 oder an einem andern vorausgehenden Sonntage dieses Rundschreiben des heiligen Vaters und meine einleitenden Worte dem gläubigen Volke vorlesen, dabei aber durch passende Erläuterungen die Gemüther der Zuhörer bewegen, daß sie für die Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Brüder beten.

Nun naht der 5. Juli, an dem das Fest der heiligen Slavenapostel Cyrillus und Methodius das erste Mal in der ganzen Kirche gefeiert werden soll. Mehrere Diözesanen, Priester und Laien haben trotz der Beschwerden, mit welchen eine Reise nach Italien zu dieser Jahreszeit verbunden ist, gehobenen Herzens den Pilgerstab ergriffen und eine Wallfahrt nach Rom unternommen, um im Vereine mit den Vertretern aller slavischen Stämme dortselbst vor den Augen des heiligen Vaters den ersten allgemeinen Festtag der heiligen Cyrillus und Methodius feierlich zu begehen und dadurch einerseits die Gesinnungen der Dankbarkeit gegen den heiligen Vater, der die großen Wohlthäter der Slaven mit neuem Ruhme gekrönt und andererseits den Beweis der kindlichen Ergebenheit offen an den Tag zu legen, mit welcher man bereit ist den edlen Intentionen Leo XIII. zu entsprechen.

Wir, denen es nicht gegeben ist, am 5. Juli d. J. in Rom zu erscheinen, wir wollen uns den dortselbst versammelten Verehrern der heiligen Slavenapostel im Geiste anschließen und diesen Tag der Freude in gleicher Herzessinnung in unserer Heimat feiern.

Sie haben die herrliche Encyclica des heiligen Vaters gelesen und aus derselben ersehen, welch erhabenes Ziel Leo XIII. vor Augen schwebt. Sie kennen das traurige Schicksal der Aeste, welche vom lebendigen und belebenden Stamme getrennt sind. Sie bemitleiden die Unglücklichen, welche sich der segensvollen Sorgfalt und Liebe ihrer wahren Mutter der römischen Kirche verschließen und bemitleiden sie doppelt, weil sie unsere Brüder sind. — Nun aber erhebt sich in freudiger Hoffnung unsere Brust, seitdem der Seher auf der heiligen Warte hindeutend auf die mächtig erglänzenden Sterne Cyrillus und Methodius wie mit einem Zauberschlage die Herzen aller Katholiken berührt und einen gewaltigen Strom begeisterter Gebete für die Wiedervereinigung unserer Brüder mit der römischen Kirche geweckt hat. Wir bauen vertrauensvoll auf die mächtige Fürbitte der heiligen Slavenapostel und erwarten heilbringende Früchte vom vereinten Gebete der ganzen katholischen Kirche. Auch in unserer Diözese soll die Verehrung der heiligen Cyrillus und Methodius neu belebt und erhöht werden und es wird hiemit angeordnet, daß heuer in allen Pfarr- und Kuratie-Kirchen der Laibacher Diözese der 5. Juli mit einem Hochamt und Te Deum gefeiert werde. Die hiefür bestimmte Stunde soll am kommenden Sonntage, d. i. am 3. Juli d. J. den Gläubigen von der Kanzel verkündet werden.

V številkah 9 in 10 škofijskega lista od leta 1880 sem razglasil okrožnico sv. Očeta Leona XIII. gledé praznika aposteljnov slovanskih sv. Cirila in Metoda. Opomnil sem že takrat, naj duhovni pastirji to lepo pismo berejo vernemu ljudstvu v nedeljo pred 5. julijem 1881 ali kako prejšnjo nedeljo in naj vernike spodbujajo, da bi molili za zopetno zedinjenje naših ločenih bratov s katoliško Cerkvijo.

Zdaj pa se bliža 5. dan julija, ko bomo pervikrat praznovali god slovanskih aposteljnov skupno z vsemi verniki po katoliškem svetu. Nekateri gospodje duhovni in neduhovni so se podali na pot v slavni Rim: niso jih zadržavale težave potovanja na Italijansko v tej vročini, hočejo namreč združeni z zastopniki vseh slovanskih plemen pred očmi sv. Očeta praznovati dan 5. julija, da bi tako izrekli zahvalo sv. Očetu, ki so tolikanj zvišali češčenje slovanskih aposteljnov in da bi pokazali otročjo vdanost, s katero smo pripravljani podpirati vzvišene namere Leona XIII.

Vem da ste z veseljem brali prelepo okrožnico papeževo. Poznate žalostno osodo razkolništva, milujete vse one, ki so ločeni od živega studenca čiste resnice; še bolj pa obžalujete, da kervnim našim bratom manjka one žive vode, ki bi jih probudila k novemu življenju in bi jih pripravne storila častno izverševati imenitni poklic na vzhodu. — Tu pa se oglasi stražnik na Sionu, ter kazaje na slavna aposteljna sv. Cirila in Metoda prešine verne serca, da se iz njih izlivajo potoki gorečih molitev za zedinjenje ločenih bratov. Zaupljivo se oziramo na mogočna priprošnika in obilnega sadu pričakujemo od združene molitve vsih katoličanov. Tudi mi hočemo z večjo gorečnostjo častiti sveta aposteljna Cirila in Metoda, zato vkažemo, da naj se letos 5. dan julija po vsih farnih cerkvah naše škofije praznuje s slovesno sv. mašo in zahvalno pesmijo. Za to najbolj pripravna ura naj se s prižnice naznani vernikom prihodnjo nedeljo, t. j. 3. julija t. l.

Škofijstvo v Ljubljani 26. junija 1881.

Krizostom.

II.

Illustrissime ac Reverendissime Domine

Cum Deo placuerit nuperrime ad se vocare Vincentium Anivitti Episcopum Caristensem et Postulatorem principalem Causae Canonizationis B. Benedicti Josephi Labre; mihi, cui Compostulatoris officium demandatum fuit, onus incumbit ea parare, quae ad solemnitatem praefatae Canonizationis debito decore celebrandam pertinent.

Amplitudinem Tuam profecto non latet, quam gravibus ea de re impensis occurrendum sit: iterata itaque instantia, prout etiam in votis est S. D. N. P. LEONIS XIII. ab Amplitudine Tua enixe deprecor, ut pias fidelium oblationes eorum praesertim opera, quibus annuntiandi verbum Dei munus demandatur colligi facias, easque oblationes. utcumque tenues pro offerentium viribus ac pietate haberi possint, ad Emum D. S. R. E. Card. Dominicum Bartolini S. R. C. Praefectum, vel ad subscriptum Romanum transmittas.

Interea sacratam Tibi dexteram humillime deosculans, addictissimum se atque obsequentissimum profitetur.

Amplitudinis Tuae Illmae ac Rmae
Romae Die 10 Mensis Junii Anni 1881.

RAPHAEL VIRILI COMPOSTULATOR
(Roma, Via Crociferi Num. 20.)

III.

Priester-Exerzitien.

Die geistlichen Exerzitien für Weltpriester werden heuer vom 29. August bis 2. September in der üblichen Weise abgehalten werden. Indem dieß der Diözesangeistlichkeit hiemit zur Kenntnis gebracht wird, ergeht an dieselbe zugleich die bringende Einladung sich daran recht zahlreich zu betheiligen. Es ist wahr, daß die vielen Vakaturen in der Seelsorge in manchen Orts den Seelsorgern ein Verlassen der Station auf mehrere Tage erschweren. Durch freundliche Anshilfe der

Nachbarn läßt sich jedoch hie und da auch diese Schwierigkeit überwinden. Der Wunsch der Kirche, welche die geistlichen Uebungen bei jeder Gelegenheit und so eindringlich empfiehlt, die eigene Erfahrung bezüglich der heilsamen Früchte, die sie uns gewähren, heuer insbesondere die heilige Jubiläumszeit — alles dies wird, so hoffe ich zuversichtlich, die hochw. Diözesan-geistlichen bestimmen, sich wenn nur irgendwie thunlich der Exerziengnade theilhaftig zu machen.

Die Theilnehmer sollen ihren Entschluß möglichst bald dem vorgesetzten Dekanatsamte mittheilen, damit dasselbe in der Lage sein wird, darüber bis spätestens 15. August d. J. an das Ordinariat Bericht zu erstatten.

IV.

Erforderniß des Verkündscheines des Militär-Seelsorgers zu Trauungen von, der militär-geistlichen Jurisdiction unterstehenden Personen durch Civilseelsorger.

Zu Folge einer vom apostolischen Feldvikariate des k. k. Heeres dem k. u. k. Reichskriegsministerium erstatteten Anzeige, sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß Civilseelsorger die Trauung von Militärpersonen vorgenommen haben, ohne daß ein Verkündschein seitens des betreffenden Militär-Seelsorgers ausgefertigt wurde.

Aus diesem Anlasse sind vom k. u. k. Reichskriegsministerium die Truppen-Kommandanten zur genauen Beobachtung seiner Cirkular-Verordnungen vom 31. Dezember 1863 Nr. 10701 Abt. 9 und vom 31. Mai 1869, Nr. 2532 Abt. 9 angewiesen worden, wornach jede Militär-Heirathslizenz vor der Aushändigung an die Partei vorerst dem betreffenden Militärseelsorger zur etwa erforderlichen Amtshandlung und zur Klausulirung durch den Verkündschein zuzustellen ist und diese Anordnung auch bei beabsichtigten Mischehen sowohl in Betreff der Mannschaft als auch der Offiziere und Militärbeamten zu gelten hat.

Gleichzeitig hat aber das genannte Reichsministerium auch das hohe k. k. Ministerium des Innern ersucht, diesfalls der Civilgeistlichkeit im Wege des hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariates die entsprechende Belehrung zukommen zu lassen.

Es ergeht demnach zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1881, Z. 18197 und Mittheilung der k. k. Landesregierung von Krain ddo. 16. Juni d. J. Nr. 4572 an den hochwürdigen Kuratlerus hiemit der Auftrag, die Trauung von Personen, welche der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, nur dann vorzunehmen, wenn sich dieselben mit dem ordentlich ausgefertigten Verkündscheine ihres zuständigen Militär-Seelsorgers auseinweisen, indem nach §. 4 der Vorschrift über die Führung und Aufbewahrung der Militär-Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher ex 1878 (Verordnungsblatt für das k. k. Heer, Stück 42 ex 1878) bei jeder von einer der militär-geistlichen Jurisdiction unterstehenden Person beabsichtigten Eheschließung die Heiraths-Dokumente behufs Vornahme des Eheaufgebotes dem Militärseelsorger zu übermitteln sind, und der Letztere dieselben, wenn er nicht selbst die Trauung vollzieht, nach vorgenommenem Aufgebote sammt dem Verkünd-Entlassscheine wieder auszufolgen hat.

V.

Ministerial-Erlaß betreffend die Vergütung des Gebühren-Aequivalentes für jenen Theil des Pokal-Einkommens von Pfründen, welcher zur Erhaltung der Deficientenpriester herangezogen wird.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 10. März 1881 Z. 20410 ex 1880, Nachstehendes der k. k. Statthalterei in Graz eröffnet:

„Insoferne nicht der gesammte Ueberschuß einer Pfründe über die Congrua zur Bestreitung des Ruhegehaltes eines deficienten Pfründners herangezogen wird, hat der Pfründennachfolger das Gebühren-Aequivalent nach Zulänglichkeit des ihm belassenen Ueberschusses aus diesem letzteren zu bestreiten.

Verbleibt ihm hingegen in Folge der Zahlung des Ruhegehaltes nicht die Congrua, so hat der betreffende Deficient ihm jenen Entgang an der Congrua zu vergüten, welcher durch die Bezahlung des fraglichen Gebühren-Aequivalentes entsteht, und kann dieses letztere über Ansuchen des betreffenden Pfründners unmittelbar vom Ruhegehalte des Deficienten vorweg abgezogen und dem Pfründner flüssig gemacht werden, wovon der Deficient schon bei der Bewilligung des Ruhegehaltes zu verständigen ist.

Insofern der Deficient durch diese Zahlung eine Schmälerung seines Ruhegehaltes unter 210 fl. jährlich erleiden würde, ist dieselbe auf den Religionsfond zu übernehmen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Für die Entscheidung der Frage, ob eine Kirche zu einer anderen im Verhältnisse als Filialkirche stehe, ist der Umstand, daß die letztere von der Mutterkirche aus pastorirt wird, von ausschlaggebender Bedeutung. — Die Heranziehung des Vermögens einer Filialkirche zur Konkurrenz bei Herstellungen an der Mutterkirche ist gesetzlich zulässig. (Erkenntniß vom 30. Dezember 1880, Z. 2447.) Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Stadtrathes von Polička als Patron der Filialkirche in Makow, contra Ministerium für Kultus und Unterricht und den Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis, wegen der Entscheidung des Ministeriums vom 27. Februar 1880 Z. 1628, betreffend die Heranziehung des Vermögens dieser Filialkirche für Bauherstellungen an der Kirche, dem Pfarr- und Friedhofe in Moraschitz, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des Advokaten Dr. Karl Ruzička, dann des k. k. Ministerial-Vice-Sekretärs Grafen Baillet-Latour, zu Recht erkannt: „Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen“.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gestattet, daß der für Herstellungen an der Pfarrkirche und Friedhofsmauer und an dem Pfarrgebäude in Moraschitz erforderliche Bauaufwand pr. 905 fl. 94 kr. „aus dem zureichenden Vermögen der Filialkirche in Makow selbstverständlich gegen Evidenzhaltung im Aktiv- und Passivauweise der betreffenden Kirchen und unter sonstigen vom Statthaltereirechnungsdepartement beantragten Modalitäten bedeckt werde.“

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung darum, weil 1. die Makower Kirche, Filialkirche der Polička'er Dekanalkirche, nicht aber der Moraschitzer Pfarrkirche sei, daher nach dem Konkurrenznormale zu Beitragsleistungen nicht herangezogen werden könne, und weil 2. das Makower Kirchenvermögen angesichts der eigenen Bedürfnisse der Kirche zur Unterstützung einer dritten fremden Kirche nicht zureiche.

Ad. 1. Der Verwaltungsgerichtshof vermochte nicht zu finden, daß die Anschauung, welche das k. k. Ministerium seiner Entscheidung zu Grunde legte, — die Makower Kirche sei eine Filiale der Moraschitzer Kirche, unrichtig sei. — Abgesehen davon, daß sowohl das Prager fürsterzbischöfliche Konsistorium laut Note vom 8. April 1879 Nr. 2434, als auch das Königräzer Konsistorium laut Note vom 27. März 1879 Nr. 1866 übereinstimmend erklärten, daß das Filiationsverhältniß von Makow und Moraschitz außer Zweifel stehe, ist es unbestritten, daß die Makower Kirche von Moraschitz aus pastorirt wird.

(Schluß folgt.)

Konkurs-Verlautbarung.

In Folge Verleihung der Pfarre Vavta vas an den Pfarrer Anton Kerčon ist die Pfarre Rudnik, im Dekanate Laibach, in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 25. Juni d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung von Krain zu stilisiren.

Die Religionsfondspfarre Unter-Deutschau, im Dekanate Gottschee, ist durch Pensionirung in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 25. Juni d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bittgesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung von Krain zu richten.

Die Pfarre Hotedersica, im Dekanate Oberlaibach, wird unterm 26. Juni d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat Laibach zu stilisiren.

Chronik der Diözese.

Dem Herrn Valentin Bergant, Pfarrkooperator in St. Martin bei Littai, wurde die Pfarre Brusnice verliehen.

Die Herren: Simon Vajvoda, Pfarrer von Unter-Deutschau und Josef Belar, Pfarrer von Hotedersica wurden in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Gestorben sind die Herren: Ambrožič Martin, Defizientenpriester der Sekauer Diözese, in Radmannsdorf am 17. Juni, und Pintar Anton, Pfarrer von Zalilog, am 20. Juni d. J. — Dieselben werden dem Gebete des hochwürdigsten Diözesanklerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 26. Juni 1881.